

RS Vwgh 1994/11/24 93/16/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1994

Index

35/02 Zollgesetz

55 Wirtschaftslenkung

Norm

MOG 1985 §20;

ZollG 1988 §174 Abs3 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/16/0010 2

Stammrechtssatz

Im Zollverfahren ist festzustellen, ob hinsichtlich der streitgegenständlichen Milchprodukte für den AbgPfl die Zollschuld nach § 174 Abs 3 lit a zweiter Tatbestand ZollG 1988 entstanden ist. Das Zollamt kann jedoch erst dann einen Eingangsabgabenbescheid erlassen, wenn ein Bescheid nach § 20 MOG vorliegt. Zum Zweck der Erlassung eines Bescheides nach der zuletzt erwähnten Gesetzesbestimmung hat das Zollamt dem Milchwirtschaftsfonds alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Die dem Fonds seitens des Zollamtes zur Verfügung gestellten Unterlagen müssen allerdings ausreichend sein, um eine bestimmte Person als möglichen Zollschuldner ansehen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160144.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at